

## ZBB 2017, 126

**BGB § 199 Abs. 1 Nr. 2, § 280; HGB § 172 Abs. 4; ZPO § 286**

**Zur Bedeutung von Risikohinweisen in Beratungsprotokollen für den Verjährungsbeginn eines Anspruchs wegen fehlerhafter Anlageberatung**

OLG Celle, Urt. v. 23.06.2016 – 11 U 9/16 (rechtskräftig; LG Hannover), EWiR 2016, 749 (Krupp) = BKR 2017, 33 = MDR 2016, 1031

**Leitsätze des Gerichts:**

1. Ein Anleger muss sich **grob fahrlässige Unkenntnis** i. S. d. § 199 Abs. 1 № 2 BGB vorhalten lassen, wenn er die knapp und übersichtlich zusammengefassten **Risikohinweise** in einem ihm zur Unterschrift vorgelegten Beratungsprotokoll nicht liest.
2. Gleiches gilt, wenn der Anleger nicht bemerkt, dass seine Anlageziele und seine Mentalität in einem Beratungsprotokoll deutlich abweichend vom Tatsächlichen dargestellt sind.
3. Räumt ein als Zeuge vernommener Anlageberater bestimmte Beratungslücken im Allgemeinen – glaubhaft – ein, kann diese Aussage zur Erbringung des Beweises eines oder mehrerer Beratungsfehler im konkreten Einzelfall genügen, wenn nicht die in Anspruch genommene Beratungsgesellschaft sodann konkrete Anhaltspunkte dafür benennt, warum der Berater gerade den klagenden Kunden besser beriet.
4. Die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens muss durch einen Vollbeweis widerlegt werden.